

Bekanntgabe der Wohn- und Nutzflächeneinheiten gem. § 4 Abfallgebührenordnung

für das Objekt: _____
(Straße und Hausnummer)

Eigentümer/in: _____

1. Wohneinheiten (WE):

Gesamtanzahl der Wohnungen: _____

Stockwerk:	Anzahl Küche(n) ⁽¹⁾	Anzahl Räume ⁽²⁾	Stockwerk:	Anzahl Küche(n) ⁽¹⁾	Anzahl Räume ⁽²⁾
UG:			4. OG		
EG:			5. OG		
1. OG.			6. OG		
2. OG.			7. OG		
3. OG.			8. OG		

(1) Jede Küche zählt als 1 WE. Bei offener Bauweise sind pro Wohnung z. B. für Küche/Esszimmer oder Küche/Essen/Wohnen 1 WE in dieser Spalte einzutragen.

(2) Anzuführen sind alle Haupträume, wie z. B. Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer, Galerien und Wintergärten. Weiters sind alle Räume über 6 m² (z. B. Hobbyräume, Schrankräume, Arbeits-/Wirtschaftsräume, usw.) bekannt zu geben.

Nicht zu berücksichtigen sind Nebenräume: Badezimmer, WC, Garderobe, Heiz- und Technikräume, Räume mit einer kleineren Nutzfläche als 6 m², unbewohnbare Keller- und Dachbodenräume (außer im Sinne § 4 Abs. 2).

2. Geschäftseinheiten:

Auszufüllen für alle Räumlichkeiten, die nicht Wohnzwecken dienen und gewerblich genutzt werden, wie z. B. Betriebe, Geschäfte, Büros, usw.

Gesamtnutzfläche: _____ m²

Davon entfallen auf:

Geschäftslokale: _____ m²

Büroräume: _____ m²

Lagerräume: _____ m²

Werkstätten: _____ m²

Garagen (gebührenfrei): _____ m²

Sanitärräume: _____ m²

Stiegenhäuser u. Gänge: _____ m²

Sonstige Räumlichkeiten _____ m²

Datum

Unterschrift



Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an:

Stadtmagistrat Innsbruck
Gemeindeabgaben – Vorschreibung
Maria-Theresien-Str. 18
6020 Innsbruck
oder: post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at

In Ihrem Interesse dürfen wir Sie weiters auf die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung (AFGO) der Landeshauptstadt Innsbruck (www.innsbruck.gv.at > Umwelt/Verkehr > Abfallberatung > Abfallgebührenordnung der Stadt Innsbruck) aufmerksam machen.

Wir weisen auf die Meldepflicht nach § 4 der AFGO hin:

Werden auf einem Grundstück neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich deren Zuordnung als Wohnraum oder Nutzflächeneinheit ändert (z. B. Zubau, Dachgeschossausbau, Neubau, etc.), hat der Gebührenschuldner dies dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Gemeindeabgaben, nach Fertigstellung bzw. mit Beginn der Nutzung unverzüglich mitzuteilen (unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten tatsächlich bewohnt oder benützt werden).

Für Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Gemeindeabgaben gerne für Sie da. Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, telefonisch während der Amtsstunden unter +43 512 5360 – DW 2207 oder 2209.

Information zur Datenverarbeitung nach Art 13 DSGVO

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung und Berechnung der Grundbesitzabgaben im Referat Gemeindeabgaben - Vorschreibung, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at verwenden. Alle damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten basieren auf folgenden Gesetzen bzw. Verordnungen:

- Tiroler Abfallgebührengesetz (LGBI 36/1991 idgF)
- Abfallgebührenordnung (GR-Beschluss vom 12.12.2025 idgF)
- Innsbrucker Müllabfuhrordnung 2026 (GR-Beschluss vom 13.11.2025 idgF)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (LGBI 3/2008 idgF)

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Referat Gemeindeabgaben – Einziehung.

Die personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z. B. § 132 und §§ 207 bis 209a BAO)

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).

Datum

Unterschrift